



**SPORTVEREINIGUNG
FEUERBACH 1883 e.V.**

Satzung
der
Sportvereinigung Feuerbach 1883 e. V.

Präambel

Die Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V. folgt bei ihrer Tätigkeit folgenden Grundsätzen:

1. Die Sportvg Feuerbach bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Die Sportvg Feuerbach wahrt und fördert die ethischen Werte im Sport. Sie tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und beachtet die Grundsätze guter Vereinsführung.
3. Die Sportvg Feuerbach ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und steht für eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
4. Die Sportvg Feuerbach wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
5. Die Sportvg Feuerbach verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Vereinsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V., abgekürzt Sportvg Feuerbach.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Feuerbach.
3. Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.
4. Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsatz des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit zu dienen, indem er die Teilnahme an Sport und Spiel ermöglicht.
2. Der Verein fördert die Jugendhilfe unter anderem durch Angebote in Schulen und in Kindertageseinrichtungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Delegiertenversammlung für die Mitglieder des Präsidiums bzw. die Abteilungsversammlung für die Mitglieder des jeweiligen Abteilungsvorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das jeweils zuständige Organ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die jeweilige Haushaltslage.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weiteres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Abteilungen

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
2. Zur Verfolgung der Zwecke gemäß § 2.1. gliedert sich der Verein in sportspezifische Abteilungen.
3. Zur Gründung, Ausgliederung oder Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
4. Träger der Mitgliedschaft beim jeweiligen abteilungsbezogenen Fachverband ist der Verein.
5. Das Geschehen in den Abteilungen wird – soweit es nicht anders geregelt ist – durch die Abteilungsversammlung bestimmt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins sein, ebenso nicht rechtsfähige Vereine.
2. Ein Mitglied des Vereins kann auch Mitglied einer oder mehrerer Abteilungen sein.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Die Mitgliedschaft kann auch von Sondersportgruppen erworben werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag auf der jeweils gültigen Vereins-Homepage voraus. Er ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Mit Aufnahme in den Verein werden bestehende Satzungen und Ordnungen anerkannt. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Tod des Mitgliedes;
 - 1.2. Austritt bzw. Kündigung;
 - 1.3. Ausschluss;
 - 1.4. Vereinsauflösung.
2. Austritte können nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden (gültig ab Geschäftsjahr 2009).

3. Austritte bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden; bei Kindern und Jugendlichen ist der Austritt bzw. die Kündigung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Ausschluss kann erfolgen bei
 - 4.1. grobem Verstoß gegen Satzungen und Ordnungen;
 - 4.2. unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - 4.3. Das Ausschlussverfahren muss beim Ehrenrat beantragt werden. Antragsberechtigt sind die ersten Vorsitzenden der Abteilungsvorstände und die Präsidiumsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden.
 - 4.4. Das genaue Verfahren regelt die Ausschlussordnung, die Bestandteil der Ehrenordnung des Vereins ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es besteht allgemeine Beitragspflicht.
 - 1.1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Er setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag.
 - 1.2. Eine Differenzierung der Beiträge nach Mitgliedsgruppen ist zulässig. Die Beitragshöhe des Grundbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und vom Präsidium genehmigt.
 - 1.3. Die Beitragshöhe und die Dauer der Mitgliedschaft von Sondersportgruppen werden durch Vertrag festgelegt.
 - 1.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei besonderem Anlass, sofern der Vereinszweck dies erfordert, Sonderbeiträge beschließen.
3. Das Präsidium kann auf Antrag Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass von Beitragsforderungen insbesondere aus sozialen Gründen beschließen.
4. Bei Verzug der Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
5. Weiteres regelt die Beitrags- sowie Finanzordnung des Vereins.

III. Organe

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Delegiertenversammlung
 - 1.2. der Gesamtvorstand
 - 1.3. das Präsidium
 - 1.4. die Abteilungsversammlungen
 - 1.5. die Abteilungsvorstände
 - 1.6. der Gesamtjugendausschuss
 - 1.7. der Gesamtjugendvorstand
 - 1.8. die Abteilungsjugendversammlungen
 - 1.9. die Abteilungsjugendvorstände
 - 1.10. der Ehrenrat
2. Die Organe arbeiten und beschließen gemäß dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins. Diese dürfen nicht den §§ 28, 32 und 34 BGB widersprechen.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung übt die Funktion der Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB aus und besteht aus:
 - 1.1. den Delegierten der Abteilungen,

- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums,
- 1.3. den Mitgliedern des Ehrenrates und
- 1.4. den Mitgliedern des Gesamtjugendvorstands.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Versammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.

2. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung mit.
3. Bei einer virtuellen Versammlung haben die Teilnehmer die Möglichkeit, über eine Desktop- oder Smartphone-App oder über eine Weboberfläche an der Online-Videokonferenz teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videokonferenz wird den Teilnehmern eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt. Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Wege erfolgen mittels einer Abstimmungssoftware. Die Software kann per Smartphone, Tablet oder PC aufgerufen werden. Zur Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen werden den stimmberechtigten Teilnehmern eine URL-Adresse (Link) zur Abstimmungssoftware und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt. Bei einer virtuellen Versammlung werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen URL-Links und Zugangsdaten zur Videokonferenz sowie zur Abstimmungssoftware mit einer gesonderten E-Mail spätestens 2 Stunden vor Beginn der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Delegierten. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der virtuellen Versammlung, ist es den Delegierten untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
4. Die Delegiertenversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Delegierten in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt das Präsidium die entsprechende Beschlussvorlage jedem Delegierten in Textform an die letzte von dem Delegierten bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Präsidium die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Delegierten gesendet ist, die der Delegierte zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn 2/3 der Delegierten ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.
5. Die Bestimmungen in Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 gelten sinngemäß für alle anderen Organe.
6. Die Delegierten und deren Ersatzleute sind von den Abteilungsversammlungen zu wählen. Die Abteilungsversammlungen bestellen mindestens zwei Delegierte. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 50 Mitglieder, so ist (darüber hinaus) pro angefangene 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu bestellen. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 300 Mitglieder, so ist (darüber hinaus) pro angefangene 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu bestellen.
7. Die Zahl der Delegierten wird von der Geschäftsstelle des Vereins für jeweils zwei Jahre festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, in dem das Präsidium gewählt wird. Bei Neugründung einer Abteilung wird die Festlegung für die restliche Laufzeit getroffen. Veränderungen des Mitgliederbestandes während der Laufzeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Delegierten.
8. Die Delegiertenversammlung hat die Pflicht,
 - 8.1. das Präsidium zu wählen, sowie den Ehrenrat und die Kassenprüfer,
 - 8.2. den Haushaltsplan des Vereins zu beraten und zu beschließen.
9. Die Delegiertenversammlung hat das Recht,

- 9.1. dem Präsidium Weisungen zu erteilen,
 - 9.2. Mitglieder des Präsidiums, sowie Mitglieder des Ehrenrates und Kassenprüfer vorzeitig abzuwählen,
 - 9.3. über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen,
 - 9.4. über die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen,
 - 9.5. Beschlüsse über den Haushaltsplan des Vereins und über Einzelvorhaben mit einem Geldwert über 150.000 € zu fassen.
10. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - 1.2. dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin (soweit gegeben),
 - 1.3. dem/der Gesamtjugendleiter/Gesamtjugendleiterin und dem/der Gesamtjugendsprecher/Gesamtjugendsprecherin,
 - 1.4. dem/der ersten Vorsitzenden der Abteilungsvorstände,
 - 1.5. den Mitgliedern des Ehrenrates sowie
 - 1.6. dem/der/die Ehrenpräsidenten/in (soweit gegeben).

Im Bedarfsfall können die genannten Funktionsträger gemäß Ziffer 1.3 bzw. 1.4 auch durch ein Mitglied des jeweiligen Gremiums vertreten werden.
2. Der Gesamtvorstand hat das Recht:
 - 2.1. über die Vorbereitung einer Delegiertenversammlung informiert zu werden,
 - 2.2. über Ordnungen und Ordnungsänderungen des Vereins zu beraten und zu beschließen,
 - 2.3. über die Gründung, Ausgliederung und Auflösung einer Abteilung zu beraten und zu beschließen,
 - 2.4. Beschlüsse über Einzelvorhaben mit einem Geldwert zwischen 100.000 € und 150.000 € zu fassen.
3. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - 1.1. dem Präsidenten,
 - 1.2. mindestens zwei Vizepräsidenten.

1.1 und 1.2 bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder einen Fachausschuss (Beirat) bestellen.
3. Vorstand des Vereins gemäß § 26 Abs. 1 BGB ist das Präsidium.
 - 3.1 Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinsam den Verein nach Außen.
 - 3.2 Für die Belange einer Abteilung besteht darüber hinaus Vertretungsmacht durch den ersten Vorsitzenden des Abteilungsvorstands. Die Vertretungsmacht ist durch den Kassenbestand der Abteilung begrenzt und darf bei Einzelvorhaben 5.000 € nicht übersteigen.
4. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten verpflichtet, die gegebene Vertretungsmacht ohne Mitwirkung des Präsidenten nicht auszuüben, es sei denn, der Präsident sei verhindert.
5. Die Zuständigkeiten des Präsidiums umfassen:
 - 5.1 die Wahrung der Zwecke und Grundsätze des Vereins,
 - 5.2 Vertretung des Vereins nach Außen,
 - 5.3 Verwaltung des Vereins,
 - 5.4 Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5.5 Bauten, Liegenschaften und Sportstätten,
 - 5.6 Einberufung von Versammlungen,
 - 5.7 Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstandes sowie des Ehrenrates,

- 5.8 die Genehmigung von Aufnahmeanträgen gemäß § 5 Ziffer 1 der Satzung sowie die Festlegung von Mitgliedsverträgen mit Sondersportgruppen gemäß § 7 Ziffer 1.3 der Satzung.
6. Das Präsidium entscheidet über Einzelvorhaben bis zu einem Geldwert von 100.000 €.
 7. Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus, kann das verbleibende Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung dieses Amt kommissarisch ersetzen.
 8. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, so ist von einem der Vizepräsidenten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.
 9. Der Präsident kann an allen Versammlungen sämtlicher Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen; bei Versammlungen des Ehrenrates jedoch ohne Stimmrecht.
 10. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 13 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung.
2. Soweit Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen besteht, hat das Mitglied Sitz und Stimme in der jeweiligen Abteilungsversammlung.
3. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, Mitglieder des Abteilungsvorstandes zu wählen und vorzeitig wieder abzuberufen.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung und – soweit vorhanden – die Abteilungsordnung der jeweiligen Abteilung.

§ 14 Abteilungsvorstand

1. Ein Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - 1.2. mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Abteilungsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Organisation und Durchführung des Sportbetriebes,
 - 2.2. Verwaltung der Abteilung,
 - 2.3. Verwaltung des Abteilungsvermögens, einschließlich ordnungsgemäßer Buchführung,
 - 2.4. Erstellung eines Haushaltsplanes und Rechnungslegung. Diese sind dem Präsidium vorzulegen.
3. Der Abteilungsvorstand handelt in Absprache und im Einvernehmen des Präsidiums. Er unterliegt in allen Punkten, die für den Gesamtverein von Bedeutung sind, den Weisungen des Präsidiums.
4. Der/die erste Vorsitzende repräsentiert die Abteilung innerhalb des Vereins und gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Der/die erste Vorsitzende kann seine/ihre Aufgabe an ein Mitglied des Abteilungsvorstandes übertragen.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung und – soweit vorhanden – die Abteilungsordnung der jeweiligen Abteilung.

§ 15 Gesamtjugendausschuss

1. Der Gesamtjugendausschuss besteht aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Gesamtjugendvorstands,
 - 1.2. den Mitgliedern der Abteilungsjugendvorstände.
2. Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 16 Gesamtjugendvorstand

1. Der Gesamtjugendvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der Gesamtjugendleiter/Gesamtjugendleiterin,
 - 1.2. dem/der Gesamtjugendsprecher/Gesamtjugendsprecherin,
 - 1.3. minimal 3, maximal 8 weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
2. Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Abteilungsjugendversammlung

1. Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung vom 7. bis zum 25. Lebensjahr sowie allen regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit der jeweiligen Abteilung tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
2. Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 18 Abteilungsjugendvorstand

1. Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der Abteilungsjugendleiter/Abteilungsjugendleiterin der jeweiligen Abteilung,
 - 1.2. dem/der Abteilungsjugendsprecher/Abteilungsjugendsprecherin der jeweiligen Abteilung,
 - 1.3. maximal 2 weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
2. Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates
 - 2.1. dürfen nicht dem Präsidium angehören,
 - 2.2. müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2.3. müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein.
3. Dem Ehrenrat obliegt es, Anträge auf Ehrungen nach der Verleihungsordnung bzw. der Leistungsordnung zu beraten und zu beschließen.
4. Dem Ehrenrat obliegt es, über Anträge zu Schlichtungs- bzw. Ausschlussverfahren zu beraten und zu beschließen.
5. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 20 Einberufungen

1. Einberufungen können gemäß den Regelungen des § 126b BGB samt Tagesordnung und Anlagen auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss der Einladung zu entnehmen sein.
3. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB), oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Organs dies wünschen.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Organs erschienen sind. Dies gilt nicht für Abteilungs- und Abteilungsjugendversammlungen. Diese sind durch die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, auch wenn bei einer Abstimmung oder bei einer Wahl nicht mehr alle erschienenen Mitglieder anwesend sind.
3. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 22 Stimm- und Wahlrecht

1. Aktives Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme hiervon bilden die Abteilungsjugendversammlungen. Dort haben alle Mitglieder aktives Stimm- und Wahlrecht, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder in diesem Sinne sind:
 - 1.1. natürliche Personen,
 - 1.2. juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine,
 - 1.3. Sondersportgruppen, sofern dies der Vertrag regelt.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es in der Abstimmung um ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein geht.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

4. Die Amtszeit der folgenden Organmitglieder:
 - Delegierte der Abteilungen,
 - Mitglieder des Präsidiums,
 - Mitglieder der Abteilungsvorstände,
 - Mitglieder des Gesamtjugendvorstands,
 - Mitglieder der Abteilungsjugendvorstände sowie
 - Mitglieder des Ehrenratsläuft bis zum Ende der Versammlung des jeweiligen Organs, die über die Entlastung der Organmitglieder für das Geschäftsjahr entscheidet, welches nach der Wahl der Organmitglieder begonnen hat. Wiederwahl ist möglich
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 23 Niederschriften

1. Über jede Versammlung eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Präsidium vorzulegen. Sie liegt zur Einsichtnahme der Mitglieder des jeweiligen Organs auf der Geschäftsstelle aus. Der Versand von Niederschriften kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen.
2. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 24 Ordnungen

1. Der Verein erlässt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens zumindest folgende Vereinsordnungen:
 - 1.1. eine Geschäftsordnung,
 - 1.2. eine Finanzordnung,
 - 1.3. eine Beitragsordnung,
 - 1.4. eine Jugendordnung,
 - 1.5. eine Ehrenordnung,
 - 1.6. eine Datenschutzordnung sowie
 - 1.7. Abteilungsordnungen (soweit dies in den jeweiligen Abteilungen erforderlich ist).
2. Weitere Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.
3. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen sind „satzungsnachrangiges Recht“. Sie dürfen weder der Satzung noch sich untereinander widersprechen.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Gesamtvorstand des Vereins zuständig.

§ 25 Prüfungen

1. Die Prüfung der Geschäftsvorgänge ist vom Präsidium nur dann an einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu übertragen, wenn die jährliche Vermögensrechnung nicht von einem externen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt wurde. Die jährliche Vermögensrechnung oder der Bericht des vereidigten Wirtschaftsprüfers ist den Kassenprüfern im Original vorzulegen. Das Recht der zwei gewählten Kassenprüfer, welche nicht dem Präsidium angehören dürfen, in die Buchungsunterlagen Einsicht zu nehmen, ist dadurch nicht beeinträchtigt.
2. Die Abteilungskassen und die Abteilungsjugendkassen sind durch zwei gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Der Haushaltsplan der Abteilung ist zu Grunde zu legen. Kassenprüfer, welche die Abteilungskasse oder die Abteilungsjugendkasse prüfen, dürfen nicht dem Vorstand bzw. dem Jugendvorstand dieser Abteilung angehören.
3. Kassenprüfer berichten dem Organ, von dem sie gewählt sind.
4. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
5. Weiteres regelt die Geschäfts- sowie Finanzordnung des Vereins.

§ 26 Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verlusten, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Datenschutzklausel

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet der Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder des Vereins. Diese erhobenen Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten, falls diese unrichtig sind
 - Sperrung seiner gespeicherten Daten
 - Löschung seiner gespeicherten Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
4. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung & -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Präsidium beschlossen wird. Nach Bedarf kann auch eine Datenschutzordnung von den hierfür zuständigen Vereinsgremien erlassen werden.

§ 28 Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen

Das Präsidium darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich auf der Homepage des Vereins, in der Vereinszeitung und durch Aushang in der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 29 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden hat. Mit der Übernahme wird die Rechtsnachfolge angetreten.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 05.12.2022 von der ordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen worden.
2. Diese Satzung ist unter der Nr. VR 1878 am 20.04.2023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden. Alle früheren Satzungen sind zum gleichen Zeitpunkt erloschen.